



WAHLORDNUNG

zur Vertreterversammlung gemäß § 29 Abs. 6 der Satzung

(Stand 14. Juni 2022)

Art. 1 - Wahlvorstand

- 1.) Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor, trifft die erforderlichen Anordnungen für ihre Durchführung und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlvorstand besteht aus 7 persönlichen Mitgliedern der Genossenschaft. Er setzt sich zusammen aus 1 Vorstandsmitglied, 2 Aufsichtsratsmitgliedern und 4 Mitgliedern der Genossenschaft, die keinem ihrer Organe angehören.
- 2.) Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden. Er bleibt jedoch bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus, ist eine Nachbestellung bzw. Nachwahl vorzunehmen. Dieses soll für Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats innerhalb von drei Monaten, für die übrigen Mitglieder anlässlich der folgenden ordentlichen Vertreterversammlung geschehen.
- 3.) Vorstand und Aufsichtsrat beraten und beschließen in gemeinsamer Sitzung über die Bestellung der drei Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören. Der Zuständigkeit der Vertreterversammlung unterliegt die Beschlussfassung über die Wahl der vier Mitglieder des Wahlvorstandes, die keinem Organ der Genossenschaft angehören dürfen.
- 4.) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitz, seinen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- 5.) Die erforderlichen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitz, bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter den Ausschlag.
- 6.) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der Vorsitz oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- 7.) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem Vorsitz oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen. Beschlüsse des Wahlvorstandes können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz), auch ohne Einberufung einer Sitzung, gefasst werden, wenn kein Mitglied des Wahlvorstandes diesem Verfahren widerspricht.

Art. 2 - Feststellung der Wahlbezirke und Wahlbekanntmachung

- 1.) Der Wahlvorstand bestimmt
 - a. die einzelnen Wahlbezirke und stellt fest, wie viele Vertreter und Ersatzvertreter entsprechend der Zahl der dort wohnenden Mitglieder zu wählen sind (§ 29 Abs. 2 der Satzung),
 - b. die Zeit und den Ort des Ausliegens der Wählerlisten sowie die Frist für Beanstandungen der Wählerlisten (Art. 3),
 - c. die Form der Wahl.
- 2.) Das Wahlverfahren einschließlich der in Abs. 1 genannten Angaben ist den Mitgliedern unter der in der Mitgliederliste angegebenen Anschrift **rechtzeitig**, spätestens **3** Wochen vor der Wahl schriftlich, per E-Mail, sofern der Genossenschaft eine von dem Mitglied mitgeteilte E-Mail-

Adresse vorliegt, oder über ein bei der Gesellschaft bestehendes elektronisches Nutzerkonto mitzuteilen (Wahlbekanntmachung).

Art. 3 - Wahlberechtigung und Wählerliste

- 1.) Wahlberechtigt ist jedes bei Bekanntmachung der Wahl in der Mitgliederliste eingetragene Mitglied der Genossenschaft, es sei denn, dass der Beschluss über seinen Ausschluss gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung abgesandt worden ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht an ein anderes Mitglied der Genossenschaft erteilen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als 2 Mitglieder vertreten. Handlungsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen üben ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter aus, juristische Personen und mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person.
- 2.) Zum Nachweis der Wahlberechtigung dient die bei der Genossenschaft geführte Mitgliederliste nach dem Stand am Tage der Wahlbekanntmachung. Nach dieser Liste ist für jeden Wahlbezirk eine Wählerliste aufzustellen.
- 3.) Jedes Mitglied hat das Recht, innerhalb einer vom Wahlvorstand zu bestimmenden Frist vor der Wahl Einsicht in die ausliegende Wählerliste seines Wahlbezirks zu nehmen. Beanstandungen der Wählerliste sind dem Wahlvorstand unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder über ein bei der Gesellschaft bestehendes elektronisches Nutzerkonto mitzuteilen. Entscheidungen des Wahlvorstandes über Beanstandungen sind endgültig.

Art. 4 - Wahlvorschläge und Wählbarkeit

- 1.) Wählbar als Vertreter oder als Ersatzvertreter sind nur diejenigen persönlichen Mitglieder, die voll geschäftsfähig sind und nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden. Nicht wählbar sind Mitglieder, an die der Beschluss über ihren Ausschluss gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung abgesandt worden ist.
- 2.) Der Wahlvorstand und jedes Mitglied können Kandidaten zur Wahl als Vertreter vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Namen, Vornamen und die Anschrift, sofern bekannt den Beruf sowie die Telefonnummer oder die E-Mailadresse des vorgeschlagenen Mitglieds angeben. Dem Vorschlag soll die Erklärung des Vorgeschlagenen beigefügt werden, dass er mit seiner Benennung einverstanden ist.
- 3.) Die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Mitglieder ist vom Wahlvorstand anhand der bei der Genossenschaft geführten Mitgliederliste zu prüfen und zu bestätigen. Vorgeschlagene Mitglieder, die nicht wählbar sind, sind von den Wahlvorschlägen zu streichen.
- 4.) Stehen in einem Wahlbezirk nicht genügend Kandidaten entsprechend der Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter gem. Art. 2 Abs. 1 lit. a) zur Verfügung, so dürfen Kandidaten anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, für den betreffenden Wahlbezirk aufgestellt werden. Dabei sollen diese Wahlbezirke möglichst zusammenhängen.
- 5.) Der Wahlvorschlag wird vom Wahlvorstand geprüft, nach Wahlbezirken zusammengestellt und gem. Art. 2 Abs. 2 bekannt gemacht.

Art. 5 - Durchführung der Wahl

- 1.) Der Wahlvorstand führt die Wahl durch und trifft die hierfür erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlvorstand bestellt und ernennt die Wahlhelfer, die nicht zu den Kandidaten der Vertreterversammlung gehören dürfen. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes ist der Wahlleiter. Ihm obliegt die Leitung der Stimmenauszählung. Die Niederschrift führt ein Beisitzer.

- 2.) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Briefwahl (Art. 6a) und der Online-Wahl (Art. 6b). Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl nur in der einen oder anderen Form oder in einer kombinierten Form durchgeführt wird.

Art. 6 - Stimmzettel und Stimmabgabe

- 1.) Die Stimmabgabe erfolgt per Stimmzettel. Bei Stimmabgabe per Briefwahl erfolgt die Stimmabgabe mittels papierhaftem Stimmzettel. Bei Stimmabgabe per Online-Wahl erfolgt die Stimmabgabe mittels elektronischen Stimmzettels.
- 2.) Der Stimmzettel enthält die Namen der für den Wahlbezirk vorgeschlagenen wählbaren Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge. Im Stimmzettel ist deutlich hervorzuheben, wie viele Vertreter und Ersatzvertreter im Wahlbezirk zu wählen sind.
- 3.) Es ist zu gewährleisten, dass jedes Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausübt.

Art. 6a - Briefwahl

- 1.) Den wahlberechtigten Mitgliedern ist – soweit die Briefwahl vom Wahlvorstand zugelassen ist – auf Anfordern unter der in der Mitgliederliste geführten Anschrift ein Stimmzettel, ein Wahlumschlag sowie eine vorbereitete Erklärung zur eigenhändigen Stimmabgabe und ein Freiumschlag auszuhändigen. Weiterhin ist ein Formular zur Erteilung einer Stimmvollmacht gemäß Art. 3 Abs. 1 auszuhändigen. Der Wahlumschlag trägt lediglich den Aufdruck "Wahlumschlag".
- 2.) Der Freiumschlag ist neben der postalischen Anschrift der Genossenschaft und dem Zusatz "Wahlvorstand" nur mit der Nummer des Wahlbezirks zu versehen.
- 3.) Der Wähler oder sein nach Art. 3 Abs. 1 Bevollmächtigter kennzeichnet die Namen der Vorgeschlagenen, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen. Er darf höchstens die Gesamtzahl der nach Abs. 2 zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter, jedoch nicht weniger als die Hälfte davon, ankreuzen.
- 4.) Der Stimmzettel ist vom Wähler oder von seinem nach **Abs. 1** Bevollmächtigten in den dafür vorgesehenen Wahlumschlag und dieser in den Freiumschlag einzulegen. Dem Freiumschlag ist die Erklärung über die eigenhändige Stimmabgabe oder die schriftliche Vollmacht, die auch die Erklärung des Bevollmächtigten enthalten muss, die Vollmacht nur persönlich ausgeübt zu haben, beizufügen und dann der Freiumschlag zu verschließen. Der verschlossene Umschlag muss dem Wahlvorstand spätestens am Tage des Wahlschlusses (Art. 7) bis 18 Uhr zugegangen sein. Später eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Art. 6b - Online-Wahl

- 1.) Der Wahlvorstand darf die Durchführung der Online-Wahl nur beschließen, wenn das System zur Durchführung der Online-Wahl die technischen Spezifikationen besitzt, um alle gesetzlichen und satzungsgemäßen Wahlgrundsätze und die zwingenden Datenschutzvorschriften einzuhalten. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen zu dokumentieren.
- 2.) Jedes Mitglied kann seine Stimme mittels elektronischem Stimmzettel unter der in der Bekanntmachung nach Art. 2 Abs. 2 veröffentlichten Internetadresse oder im Mitgliederportal der Genossenschaft abgeben, soweit der Wahlvorstand die Online-Wahl zugelassen hat. Hierzu werden dem Mitglied die erforderlichen Wahlunterlagen zur Verfügung gestellt. Wird auf Beschluss des Wahlvorstandes ausschließlich per Online-Wahl gewählt, so sendet die Genossenschaft den Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu.
- 3.) Die Ausgabe der Wahlunterlagen ist in der Wählerliste zu vermerken. Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem das System zur Durchführung der Online-Wahl geöffnet und eine elektronische Stimmabgabe möglich ist.

- 4.) Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten (z. B. Wähler-ID und Passwort) und Informationen zur Durchführung der Wahl. Der Wahlberechtigte hat vertraulich mit seinen Zugangsdaten umzugehen.
- 5.) Die Stimmabgabe erfolgt mittels elektronischem Stimmzettel und ist nur nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Mitglieds im System zur Durchführung der Online-Wahl möglich. Anmeldung und Authentifizierung erfolgen gemäß den Informationen zur Durchführung der Wahl nach Abs. 2.
- 6.) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den Informationen zur Durchführung der Wahl nach Abs. 2 elektronisch auszufüllen. Art. 6a Abs. 4 gilt entsprechend.
- 7.) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder abgebrochen werden. Eine verbindliche Übermittlung des elektronischen Stimmzettels ist erst nach Bestätigung der Eingabe durch das Mitglied möglich (verbindliche Stimmabgabe).
- 8.) Die erfolgreiche Übermittlung (Speicherung der verbindlichen Stimmabgabe in der elektronischen Urne) wird dem Mitglied auf dem zur Durchführung der Wahl genutzten Endgerät angezeigt. Mit dieser Anzeige gilt die Stimmabgabe als vollzogen.
- 9.) Die Stimmabgabe wird bis zum Ende der Wahl zugriffssicher gespeichert. Das verwendete System zur Durchführung der Online-Wahl darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Stimmabgabe wird automatisch in der Wählerliste vermerkt.

Art. 7 - Wahlschluss

- 1.) Der Wahlvorstand bestimmt den Zeitraum für die Übersendung der Stimmzettel und den Tag der Stimmenauszählung.
- 2.) Zwischen dem Tag des Wahlschlusses und dem Tag der Stimmenauszählung sollen nicht mehr als fünf Werktage liegen.

Art.8 - Feststellung des Wahlergebnisses

- 1.) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit jedes Stimmzettels und nimmt am Tag der Stimmauszählung die Stimmzählung vor.
- 2.) Die Stimmabgaben gemäß Art. 6a und 6b werden am Tag der Stimmauszählung zusammengeführt, soweit die Wahl in einer kombinierten Form durchgeführt wurde.
- 3.) Die beim Wahlvorstand eingehenden verschlossenen Freiumsschläge sind nach Wahlbezirken zu ordnen.
- 4.) Der Wahlvorstand fertigt hierüber eine Niederschrift an. Ergeben sich zu den Freiumsschlägen Unstimmigkeiten, so sind diese in der Niederschrift zu vermerken und möglichst aufzuklären.
- 5.) Am Tage der Stimmenauszählung entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln und den Erklärungen oder Vollmachten in den Freiumsschlägen. Die Freiumsschläge und die Erklärungen oder Vollmachten verbleiben zur Verwahrung beim Wahlvorstand. Die Übergabe ist in der Niederschrift zu vermerken. Ergeben sich Abweichungen zwischen der Zahl der Freiumsschläge sowie den Erklärungen und Vollmachten und der Zahl der Wahlumschläge mit den Stimmzetteln, so ist dieses in der Niederschrift ebenfalls zu vermerken und möglichst aufzuklären.
- 6.) Das Öffnen der Wahlumschläge mit den Stimmzetteln und die Auszählung erfolgt getrennt nach Wahlbezirken.
- 7.) Enthält ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, so sind diese ungültig.
- 8.) Aus den gültigen Stimmzetteln sind die gekennzeichneten Namen zu verlesen. Ein Mitglied des Wahlvorstandes oder unter seiner Aufsicht ein Wahlhelfer verzeichnet die abgegebenen Stimmen in eine Zählliste. Die Liste ist vom Listenführer und dem Wahlleiter zu unterzeichnen. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist berechtigt, der Auszählung beizuwohnen.
- 9.) Soweit es die Stimmabgabe nach Art. 6b betrifft, veranlasst der Wahlvorstand am Tag der Stimmauszählung die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das System zur

Durchführung der Online-Wahl zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der Online-Wahl. Das Teilergebnis wird anhand des Ausdrucks der Auszählungsergebnisse durch den Wahlvorstand festgestellt.

10.) Ungültig sind Stimmzettel

- a. auf denen mehr Namen angekreuzt wurden, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
- b. auf denen weniger Namen als die Hälfte der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter angekreuzt wurden,
- c. aus denen der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft erkennbar ist,
- d. die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind,
- e. die nicht in dem ausgehändigten Freiums Schlag abgegeben sind,
- f. die andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten.

Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss festzustellen.

Art. 9 - Niederschrift

- 1.) Über die Stimmabgabe und -auszählung ist eine Niederschrift zu führen. Der Niederschrift sind die Zähllisten sowie der Ausdruck gem. Art. 8 Abs. 9 als Anlagen beizufügen, außerdem die Stimmzettel, über deren Gültigkeit unter Ungültigkeit beschlossen worden ist. Die Gründe, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt werden, sind dabei zu vermerken. Es sind außerdem die Einsprüche festzuhalten, die gegen die Wahlhandlung oder die Feststellung des Wahlergebnisses von Mitgliedern des Wahlvorstandes erhoben werden. Werden Einsprüche nicht erhoben, so ist dies in der Niederschrift festzustellen. Die übrigen Stimmzettel sind in einem verschlossenen Umschlag der Niederschrift beizufügen.
- 2.) Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes und den Wahlhelfern zu unterzeichnen und mit den Anlagen dem Vorsitz der Wahlvorstandes unverzüglich zu übergeben.

Art. 10 - Feststellung der Vertreter

- 1.) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Auszählungen werden vom Wahlvorstand die Mitglieder festgestellt, die nach der Stimmenzahl in den einzelnen Wahlbezirken als Vertreter und als Ersatzvertreter gewählt sind. Gewählt sind diejenigen Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinen, jedoch nicht mehr, als in dem Wahlbezirk Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind. Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Zwischen stimmgleichen Kandidaten entscheidet das Los. Der Wahlvorstand hat innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl die Auslosung vorzunehmen.
- 2.) Über die Feststellung ist eine Niederschrift anzufertigen in der die einzelnen Wahlergebnisse, das Gesamtergebnis und etwaige Einsprüche gegen das Wahlverfahren anzuführen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitz der Wahlvorstandes sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 3.) Die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter haben binnen vier Wochen nach Aufforderung dem Wahlvorstand die Annahme der Wahl zu erklären, andernfalls gilt sie als abgelehnt. Die Namen der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, sind zwei Wochen lang in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Die Auslegung oder die Zugänglichmachung im Internet ist in dem in § 40 Abs. 2 der Satzung bestimmten öffentlichen Blatt bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung im Internet beginnt mit der Bekanntmachung.

Art. 11 - Ersatzvertreter

- 1.) An die Stelle eines Vertreters, der nicht innerhalb der Annahmefrist die Wahl annimmt, tritt der Ersatzvertreter, der in dem gleichen Wahlbezirk die jeweils höchste Stimmenzahl erhalten hat oder bei gleich hoher Stimmenzahl durch das Los bestimmt wird.
- 2.) Das gleiche gilt, wenn die Vertreterbefugnis eines Vertreters vorzeitig erlischt.
- 3.) Artikel 10 ist entsprechend anzuwenden.
- 4.) Ist in dem Wahlbezirk kein Ersatzvertreter mehr vorhanden, so findet in dem Wahlbezirk eine Ergänzungswahl statt (§ 29 Abs. 6 der Satzung).

Art. 12 - Beanstandungen

- 1.) Beanstandungen gegen das Wahlverfahren können nur binnen 24 Stunden nach dem Wahlschluss beim Wahlvorstand schriftlich angebracht werden. Über derartige Beanstandungen entscheidet der Wahlvorstand; die Entscheidung ist dem Wahlberechtigten, der die Beanstandungen erhoben hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.) Gegen die Entscheidung über eine Beanstandung (Abs. 1), die Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter (Art. 10 und Art. 11 Abs. 1) ist die Berufung zulässig. Sie muss innerhalb einer Woche nach Eingang der Mitteilung über die Entscheidung des Wahlvorstandes oder nach Bekanntgabe des Namens der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, schriftlich bei dem Vorstand der Genossenschaft eingelegt werden. Das Recht auf richterliche Nachprüfung bleibt unbenommen. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 5 der Satzung gelten mit der Maßgabe, dass abweichend von Abs. 5 Buchst. b) je zwei Mitglieder von dem Wahlvorstand und zwei Mitglieder von dem Berufungsführer benannt werden.

Die Benannten dürfen weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören. Wird die Berufung von mehreren Berufungsführern eingelegt, so steht ihnen das Recht zur Benennung von zwei Mitgliedern für den Berufungsausschuss nur einheitlich zu. Richtet sich die Berufung gegen die Feststellung eines Ersatzvertreters im Sinne von Art. 11 Abs. 2, so treten Vorstand und Aufsichtsrat an die Stelle des Wahlvorstandes.

- 3.) Wird einer Beanstandung oder einer Berufung stattgegeben und die Wahl in einem Wahlbezirk für ungültig erklärt, so findet in diesem Bezirk eine Wiederholung der Wahl statt. In der Entscheidung über die Beanstandung oder die Berufung ist zu bestimmen, in welchem Umfange das Wahlverfahren erneut durchzuführen ist.